



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Deutsche Telekom AG
Group Privacy
[REDACTED]
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON [REDACTED]

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 30.09.2022

GESCHÄFTSZ. 24-191 II#5163

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz in der Telekommunikation**

BEZUG Mein Schreiben vom 29. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 29. September 2022 teile ich Ihnen mit, dass mir die Petentin nun mitgeteilt hat, um welchen konkreten Vorgang es sich bei ihrer Beschwerde handelt.

Sie bezieht sich auf den Erhalt einer E-Mail vom 05.08.22 von noreply@angebote.telekom.de:

“Die Kommunikation rund um Ihren Telekom Vertrag dürfen wir ausschließlich an eine von Ihnen bestätigte E-Mail-Adresse schicken. Dazu sind wir aus Datenschutz-Gründen verpflichtet. Das Ganze ist schnell erledigt – bitte klicken Sie einfach auf den Button und bestätigen Sie Ihre E-Mail-Adresse. Bitte wählen Sie zusätzlich noch ein weiteres Sicherheitsmerkmal aus. Das war schon alles.”

Am 06.08.22 erhielt Sie die Antwort von [REDACTED]@telekom.de:

86915/2022

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 B
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenminist.



„Wir lassen Zug um Zug alle hinterlegten E-Mail-Adressen unserer Kunden von diesen verifizieren und authentifizieren. Aus Datenschutzgründen gibt es die Vorgabe, dass ab dem Jahr 2023 nur noch verifizierte E-Mail-Adressen für die Kundenansprache genutzt werden dürfen. Gefordert wird eine 2-Faktor-Verifizierung. Aus diesem Grund ist es notwendig, nichtverifizierte oder nur 1-fach-verifizierte E-Mail-Adressen 2-fach zu verifizieren. Dazu erhalten Kunden eine E-Mail-Einladung zur Verifikation mit einem personalisierten Link. Dieser leitet Sie auf eine Landingpage, auf welcher als Authentifizierungsmerkmal die Postleitzahl oder das Geburtsdatum einzutragen sind. Nach korrekter Eingabe ist die Verifikation abgeschlossen. Hierbei geht es ausschließlich um E-Mails, die Ihr Vertragsverhältnis betreffen.“

Auf welche Datenschutzgründe und welche Vorgabe beziehen Sie sich? Wird mit diesem Verfahren auch eine Zustimmung der Kunden für die E-Mailkommunikation eingeholt? Weshalb sehen Sie die – wie von der Petentin beschrieben im Zweifel öffentlich zugänglichen- Sicherheitsmerkmale Postleitzahl und Geburtsdatum als sicher an?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

